



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An den Bundesbeauftragten für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
z. Hd. [REDACTED]  
ausschließlich per E-Mail an  
Referat12@bfdi.bund.de

nachrichtlich  
Bundesamt für Justiz  
[REDACTED]  
ausschließlich per E-Mail an  
[REDACTED]@bfj.bund.de

Administrativer Datenschutz  
ausschließlich per E-Mail an  
administrativer\_datenschutz@bfj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]  
REFERAT Z A 6  
TEL (+49 30) 18 580 [REDACTED]  
FAX (+49 30) 18 580 [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN 155231#00007#0006#0001  
DATUM Berlin, 5. April 2024

BETREFF: **Datenschutz im Bundesamt für Justiz**  
HIER: Beschwerde des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe  
BEZUG: Ihr weiteres Schreiben vom 20. März 2024 – 12-220 II#0445

Sehr geehrte [REDACTED],

zu Ihrem weiteren Schreiben vom 20. März 2024 nehme ich nach Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) wie folgt ergänzend Stellung:

Maßgeblich für die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren ist weniger die mögliche Versagung der Auskunft bei wiederholenden Anträgen auf Grundlage von § 9 Absatz 3 IFG als die Möglichkeit von Folge- bzw. Ersatzansprüchen der antragstellenden Personen im Wege der Amtshaftung:

Das Bundesamt für Justiz bearbeitet regelmäßig - zuletzt in ansteigender Zahl - Auskunftsanträge, die im Zusammenhang mit Klageverfahren zwischen den Antragstellenden und Dritten stehen (z.B. Gewinnabschöpfungsklagen nach dem UKlaG). Zum Umgang mit derartigen Auskunftsanträgen (insbes. zum Umfang der Auskunftserteilung und möglichen Ausschlussgründen) bestand bereits ein fachlicher Austausch mit dem IFG-Referat beim BfDI. Die Antragstellenden versprechen sich in diesen Fällen von einer Auskunft des BfJ Vorteile für ihre

Prozessführung. Der Zusammenhang mit einem Klageverfahren ist im Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nicht immer erkennbar.

Da in diesen Klageverfahren mitunter nicht unerhebliche Vermögenswerte betroffen sind, sind Schadensersatzforderungen der unterliegenden Partei gegen das BfJ wegen Nachteilen aus der vermeintlich unrechtmäßigen (Nicht-)Erteilung von Auskünften denkbar. Der Beginn der allgemeinen Verjährungsfrist bzgl. der Amtshaftung korrespondiert insoweit mit o. g. Klageverfahren, sodass mögliche Ansprüche gegen das BfJ aus Amtshaftung ggf. auch fünf Jahre nach Auskunftserteilung/Verweigerung einer Auskunft noch nicht verjährt sind. Angesichts der Dauer der zugrundeliegenden Klageverfahren und der Verjährungsfristen wäre eine Aufbewahrung der IFG-Akten für fünf Jahre zu kurz bemessen, um solche Ansprüche prüfen und effektiv abwehren zu können.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass die Bearbeitung von IFG-Anträgen im BfJ durch den BfDI 2019 geprüft wurde. Es wurde damals festgestellt, dass die Aktenführung ordnungsgemäß erfolge, die Aufbewahrungsfrist wurde nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████